

15W-102/10/E



VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

STAMP: VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER
DATE: 11. SEP. 1992
SIGNATURE: M. e. l. 2. Gage

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Dr. Janitschyn


9. September 1992
Mag. Ra/IC.

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Verwaltung und Koordinierung der Finanz- und sonstigen
Bundesschulden (Bundesfinanzierungsgesetz)

Im Sinne der Entschliebung zum Geschäftsordnungsgesetz des Natio-
nalrates BGBl. Nr. 178/1961 übermitteln wir Ihnen beigeschlossen
25 Exemplare unserer obigen Stellungnahme zur gefälligen
Gebrauchnahme.

Wir empfehlen uns

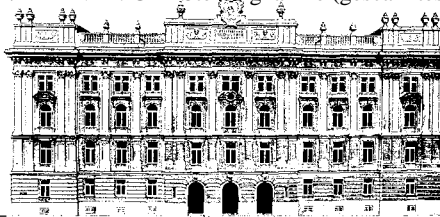
mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung
VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER


(Mag. Michael Oliver)


(Mag. Christian Rakos)

Beilage





VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

An das
Bundesministerium
f. Finanzen
Himmelpfortg. 4-8
1015 W i e n

4. 9. 1992
Dr. WS/G

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Verwaltung und Koordinierung der Finanz-
und sonstigen Bundesschulden (Bundesfinanzie-
rungsgesetz) - GZ. 23 1000/3-V/14/92**

Wir danken für die Übermittlung des vorgenannten Gesetzentwurfes zur Stellungnahme. Gegen die Ausgliederung der Bundesschuldenverwaltung in eine nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen geführte Gesellschaft mit beschränkter Haftung besteht kein Einwand.

Hinsichtlich der Anwendung des GmbH-Gesetzes bleiben jedoch einige Fragen offen:

In § 1 Abs 2 Satz 4 wird normiert, daß für die ÖBFA hinsichtlich ihrer wesentlichen Aufgaben die Zustimmungspflicht des Aufsichtsrates nach § 30 j Abs 5 GmbHG unterliegt. Daraus ist zu schließen, daß an die Einrichtung eines Aufsichtsrates gedacht ist. Da keiner der Tatbestände von § 29 GmbHG für einen gesetzlich verpflichtenden Aufsichtsrat von der Gesellschaft erfüllt werden dürfte, kommt nur eine Aufsichtsratsbestellung nach § 29 Abs 6 GmbHG aufgrund einer Bestimmung des Gesellschaftsvertrages in Frage. Es stellt sich allerdings angesichts der Rechte des Bundesministers für Finanzen nach § 4 des vorgeschlagenen Gesetzentwurfes die Frage, ob die Einrichtung eines Aufsichtsrates über-



- 2 -

haupt notwendig ist. Geht man von der Einrichtung eines Aufsichtsrates aus, stellt sich die weitere Frage, ob im Hinblick auf die Treuhändertätigkeit nach § 2 des Gesetzentwurfes die Aufgaben des Aufsichtsrates nicht zusätzlich zum GmbHG umschrieben werden sollten und ob eine an sich notwendige Arbeitnehmervertretung im Aufsichtsrat nach § 110 ArbVG zielführend ist.

Aus § 4 Abs 2 ergibt sich implizit, daß die ÖBFA einer Abschlußprüfung unterliegen wird. Aufgrund der treuhänderischen Tätigkeit nach § 2 Abs 1 wird diese Gesellschaft wohl nur den Status einer kleinen GmbH im Sinne von § 221 HGB haben. Trotzdem sollte zur verbesserten Transparenz von ausgelagerten staatlichen Tätigkeiten auch eine Publizitätspflicht vorgesehen werden. § 2 Abs 2 sollte daher dahin ergänzt werden, daß die ÖBFA als große Gesellschaft im Sinne von § 221 HGB gilt.

Zu den weiteren Bestimmungen wäre anzumerken:

In § 3 wird auf Vorschüsse "gemäß Abs 2" hingewiesen, ohne daß sich diesbezüglich eine Bestimmung findet.

Der Jahresabschluß samt Lagebericht der ÖBFA spiegelt aus unserer Sicht nur die Dienstleistungskomponente wider, d. h. die Besorgung der Tätigkeiten nach § 2 für den Bund. Zusätzlich wäre jedoch auch ein zusammenfassender Bericht über die dem Bund nach § 2 unmittelbar zugute kommenden (finanziellen) Ergebnisse dieser Tätigkeit notwendig, um eine Gesamtbeurteilung der Aktivitäten vornehmen zu können. Wir gehen davon aus, daß ein solcher im Rahmen des Staatsschuldenberichtes erfolgt.

- 3 -

25 Exemplare gehen mit gleicher Post dem Präsidium des Nationalrates zu.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung
VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER


(Dr. Wolfgang Seitz)


(Mag. Michael Oliver)